Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannesgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.

Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.

In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1,
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. u. Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Auflage 19,750.
Abonnementspreis viertelj. 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 20 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tageblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 50 Mk.
mit Postbeförderung 60 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut uns. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherem Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt.
Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten
die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 353. Sonntag den 19. December 1886. **80. Jahrgang.**

Amtlicher Theil.

Oeffentliche Sitzung der Stadtverordneten

Mittwoch, den 22. December 1886, Abends 6½ Uhr im Saale der I. Bürgerschule.

Tagesordnung:

I. Bericht des Bauausschusses über: Conto 10 „Wohlfahrtspolizei“ Ausgaben IX Pos. 51; Conto 15 „Brunnenwesen“; Conto 26 „Mühlen und Wehre“ Einnahmen I, Ausgaben I Pos. 1—4; Conto 30 „Fleischhallen“; Conto 31 „Gebäude in der Stadt“; Conto 32 „Schauspielhäuser“ Ausgaben I Pos. 7, II Pos. 18; Conto 35 „Buden“; Conto 30 „Wasserleitung“ und bez. Specialbudget „Wasserleitung“ ausschließlich Specialbudget Ausgaben Pos. 6—8; Conto 40 „Quartieramt“ Ausgaben V Pos. 21 und Specialbudget „Lagerhof“ Ausgaben Pos. 26 des Haushaltplanes auf das Jahr 1887.

II. Bericht über Conto 10 „Wohlfahrtspolizei“ Ausgaben VII Pos. 30—36, Conto 41 „Gasbeleuchtungsanstalten“ und Specialbudgets „Gasanstalt I“ ausschließlich Ausgaben XIV Pos. 2, 8, 9, 10, XV, Specialbudget „Gasanstalt II“ Ausgaben XIV Pos. 2, 6, 7, 8, XV, Specialbudget „Gasanstalt I und II“ Ausgaben IVa Pos. 1, 1a, IVb Pos. 1, 2, IVd Pos. 4, 4a, 4b, V Pos. 4, 10 des Haushaltplanes für 1887.

III. Bericht des Finanz- und Verfassungs-Ausschusses über Einführung von Theaterferien im neuen Theater und Erhöhung des Eintrittspreises für gewisse Plätze.

IV. Bericht des Verfassungs- bez. Finanz-, Bau-, Oekonomie- und Gasausschusses über: Conto 1 „Rathsstube“ Ausgaben XIV Pos. 124—147, XVIII Pos. 189, 190, XXV Pos. 222—224, XXVII Pos. 232—235, 238 bis 242 und Specialbudget „Gasanstalt I und II“ Ausgaben IVd Pos. 4, 4a, 4b, V Pos. 4.

Bekanntmachung,

die An- und Abmeldung krankenversicherungspflichtiger Personen betreffend.

I.

Versicherungspflicht.

Nach §. 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 sind gegen Krankheit zu versichern Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) beschäftigt sind:

1) in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnendampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten;

2) im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben;

3) in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht.

Nach §. 1 Nr. 2—5 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit der Verordnung, betreffend die Inkraftsetzung dieses Gesetzes vom 24. Juni 1886, unterliegen ferner der Versicherungspflicht:

4) Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) in Baggereibetrieben, den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieben, den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicherei- und Kellereibetrieben, den Gewerbebetrieben der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer beschäftigt werden.

Nach §. 2 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 in Verbindung mit §. 133 ff. des Gesetzes vom 5. Mai 1886 und den für die unten verzeichneten örtlichen Bezirke errichteten ortsstatutarischen Bestimmungen vom Herbst dieses Jahres erstreckt sich endlich der Versicherungszwang — und zwar vom 1. Januar 1887 ab —

5) auf die gegen Gehalt oder Lohn (Tantièmen, Naturalbezüge) in der Land- und Forstwirthschaft arbeitenden Personen, **dafern der Sitz des Betriebes in einem der angegebenen örtlichen Bezirke sich befindet.**

II.

Ausnahmen

von der Versicherungspflicht bestehen für folgende Personen:

1) solche, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf den Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist;

2) Handlungsgehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken;

3) Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb der Betriebsstätten beschäftigt werden;

4) selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrielle);

5) Betriebsbeamte, deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt 6⅔ ℳ für den Tag übersteigt, und

6) Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Communalverbands mit festem Gehalt angestellt sind.

III.

Meldepflicht.

Dafür, daß versicherungspflichtige Personen gehörig an- und abgemeldet werden, sind einzig und allein die **Arbeitgeber** verantwortlich, welchen deshalb nachstehende Vorschriften zur Befolgung beziehentlich zur Beachtung empfohlen werden:

1) Die unter I. 1—5 bezeichneten Personen sind, dafern sie der Ortskrankencasse angehören, spätestens am dritten Tage nach Beginn der Beschäftigung an- und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

2) Jede Meldung ist bei einer der unten verzeichneten Stellen mittelst des vorgeschriebenen Formulars unter genauer und vollständiger Beantwortung der in letzterem gestellten Fragen, vorzüglich auch derjenigen über Geburtstag und -Jahr, sowie Tagesverdienst des Arbeiters zu bewirken, das ausgefüllte Formular aber mit dem (Vor- und Zu-) Namen oder der Geschäftsfirma und mit Angabe der Wohnung oder Betriebsstätte des Arbeitgebers zu unterzeichnen.

3) Auf alle Fälle sind auch diejenigen Personen anzumelden, für welche nach §. 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes, beziehentlich (soweit Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft in Frage kommen) nach §§. 136 oder 137 des Gesetzes vom 5. Mai dieses Jahres Antrag gestellt wird.

4) Anmeldungen letzterwähnter Art, sowie solche, denen ein Antrag auf Befreiung von der Ortskrankencassenmitgliedschaft deshalb beigefügt wird, weil die angemeldete Person nachweislich einer den Anforderungen von §. 75 des Gesetzes genügenden Casse angehört, können nur bei der **Hauptmeldestelle** eingereicht werden.

Der Nachweis der anderweiten Mitgliedschaft ist mit der Meldung zu verbinden.

5) Die Mitgliedschaft bei der Ortskrankencasse beginnt für versicherungspflichtige Personen **ohne** deren Zuthun und Willen **mit dem Tage**, an welchem sie in die versicherungspflichtige Beschäftigung eintreten.

Nur diejenigen werden daher von der Ortskrankencassenmitgliedschaft nicht ergriffen, welche bereits **vor** diesem Tage einer dem §. 75 des Krankenversicherungsgesetzes genügenden Casse angehören.

6) Beschränkt sich auch nach §. 49 desselben Gesetzes die Verpflichtung zum An- und Abmelden auf Personen, welche der Ortskrankencasse angehören, so giebt man den Arbeitgebern doch, in ihrem eigenen Interesse, anheim, **alle** versicherungspflichtigen Personen anzumelden, und die Entscheidung darüber, ob und wer von den Angemeldeten auf Grund der Mitgliedschaft bei einer anderen Casse zu befreien ist, der Verwaltung der Hauptmeldestelle zu überlassen, welche in den meisten Fällen besser als der einzelne Arbeitgeber in der Lage sein wird, den Befreiungsantrag zu prüfen.

Hat der Arbeitgeber dies zu thun unterlassen, und ergiebt sich später, daß die Casse, welcher die nicht angemeldete Person angehört, dem angezogenen §. 75 nicht genügt, so treffen ihn die vollen Nachtheile der **versäumten Anmeldung** (vergl. unter IV.).

IV.

Strafbestimmungen.

Diejenigen, welche vorstehenden Bestimmungen, speciell denen unter III. zuwiderhandeln, unterliegen nicht nur nach §. 81 des Krankenversicherungsgesetzes einer **Geldstrafe bis zu 20 ℳ** für jeden einzelnen Fall, **sondern haben auch**

1) sofern es sich um die Anmeldepflicht handelt (abgesehen von der Nachzahlung der Cassensteuer), nach §. 50 des Gesetzes alle **Aufwendungen** zu erstatten, welche die Ortskrankencasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur **Unterstützung** einer vor der Anmeldung **erkrankten** Person gemacht hat, und

2) sofern die Abmeldung versäumt ist, nach §. 51, Satz 2 die Cassensteuer so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt.

Leipzig, am 18. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig
(Krankenversicherungsamt).
Dr. Schmid. Scharlach.

A.

Verzeichniß derjenigen Gemeinden und selbstständigen Güter, innerhalb deren Bezirke vom 1. Januar 1887 an die Arbeiter der Land- und Forstwirthschaft der Versicherungspflicht unterliegen.

Abtnaundorf, **Anger-Crottendorf, Böhlitz-Ehrenberg** incl. Barneck, Connewitz, Dölitz, Eutritzsch, Gautzsch, Gohlis, Großzschocher, Kleinzschocher, Lauer, Leutzsch mit Burgaue, Lindenau, Lößnig, Meusdorf, Möckern, Mölkau, Neuereudnitz, Neuschönefeld, Neusellerhausen, Neustadt, Probstheida, Paunsdorf, Plagwitz, Reudnitz, Schönau, Schönefeld, Schleußig, Sellerhausen, Stötteritz, Stünz, Thonberg, Volkmarsdorf, Wahren, Windorf und Zweinaundorf.

Hierüber: Stadtgemeinde Leipzig.

B.

Verzeichniß der Meldestellen.
Hauptmeldestelle:

Bureau der Ortskrankencassenverwaltung, Weststraße 32, I.

Zweigmeldestellen:

Herr **Moritz Aßmann**, Elisenstraße 23,
" **C. Behrend**, Plauensche Straße 9,
" **Gustav Gänsel Nachfolger**, Dresdner Str. 12,
" **B. Kademann**, Reichsstraße 11,
" **Fr. Kind jr.** (Barfußmühle), An der Pleiße 2,
" **Franz Köhler**, Gerberstraße 11,
" **O. Kühn**, Plagwitzer Straße 33,
" **A. Riedlich**, Burgstraße 16,
" **Bernh. Preischel**, Schützenstraße 1,
" **Louis Pfau**, Zeitzer Straße 25,
" **Jos. Richter**, Blücherstraße 29,
" **Fr. C. Saupe**, Petersteinweg 10,
" **F. A. Schiller**, Ranstädter Steinweg 33,
Herren **Gebr. Spillner**, Windmühlenstraße 37,
Gemeindeamt **Anger-Crottendorf**,
Herr Gemeinde-Aeltester **Räbel, Böhlitz-Ehrenberg**,
Gemeindeamt **Connewitz**,
" **Dölitz**,
Herr **Rud. Weiß, Eutritzsch**,
Gemeindeamt **Gautzsch**,
" **Gohlis**,
" **Großzschocher**,
" **Leutzsch**,
" **Lößnig**,
" **Mockau**,
" **Möckern**,
" **Mölkau**,
" **Neustadt**,
" **Probstheida**,
Rathhaus **Reudnitz**,
Gemeindeamt **Schönefeld**,
" **Sellerhausen**,
" **Stötteritz**,
" **Thonberg**,
" **Wahren**.

Die vorgeschriebenen Meldeformulare sind bei der Mehrzahl der Meldestellen, sowie an der Hauptmeldestelle für 1 Pfennig pro Stück zu haben.

Bekanntmachung.

Das Hausiren der Kinder zur Weihnachtszeit betreffend.

In den letzten Wochen vor Weihnachten pflegt das **Hausiren der Kinder** und insbesondere das **Feilhalten** derselben mit **Bilderbogen, Ziehpuppen** und anderem **Kinderspielzeug** in größerem Umfange stattzufinden. In den letzten Jahren ist dasselbe jedoch in einer fernerhin nicht zu duldenden Weise ausgeartet, insofern die betreffenden Kinder gerade in den verkehrsreichsten Straßen auf Trottoirs und Fahrwege in großer Anzahl sich **aufgestellt** und nicht nur dadurch den **Verkehr** erheblich **gehemmt**, sondern auch die Straßenpassanten durch lautes Anrufen und Anpreisen ihrer Waaren **belästigt** haben.

Wir machen daher darauf aufmerksam, daß ein solches Gebahren nach dem unten abgedruckten §. 117 verbunden mit §. 158 des Straßen-Polizei-Regulativs für die Stadt Leipzig verboten und strafbar ist (**Geldstrafe bis zu 60 ℳ** oder **Haft bis zu 14 Tagen**) und daß nach §. 159 desselben Regulativs auch die **Eltern** und **Erzieher** solcher Kinder sich der Bestrafung aussetzen, wenn sie das Gebahren derselben wissentlich dulden oder es unterlassen, sie von Begehung der fraglichen Zuwiderhandlung abzuhalten.

Wir haben unsere Aufsichtsorgane angewiesen, dem gerügten Unfug mit Nachdruck zu steuern, und behufs Durchführung dieser Maßregel angeordnet, daß denjenigen Kindern, welche in der geschilderten Weise einer Verkehrsstörung oder Belästigung des Publicums sich schuldig machen, die zum Verkaufe angebotenen **Waaren** vorläufig **abzunehmen** und zu weiterer Verfügung einzuliefern sind.

Gleichzeitig bringen wir die ebenfalls unten abgedruckte Bestimmung in §. 122 des Straßen-Polizei-Regulativs, das Hausiren der Schulkinder betreffend, in Erinnerung.

Leipzig, am 11. November 1886.

Der Rath und das Polizei-Amt der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Bretschneider. Eichorius.

§. 117 des Straßenregulativs vom 14. November 1885:

Hausirern und Händlern, welchen Verkaufsstände nicht ausdrücklich angewiesen sind, ist es untersagt, auf den Straßen mit Waaren sich aufzustellen, und zwar auch dann, wenn sie die letzteren nicht auf Ständen feilbieten, sondern in Kästen, Körben, Wagen oder sonst bei sich führen.

Dem Ausstellen auf der Straße ist es gleich zu achten, wenn Hausirer und Händler, um das Verbot zu umgehen, in der Nähe der Märkte oder in den Straßen, in denen der Markt- oder Meßverkehr sich vorzugsweise bewegt, mit ihren Waaren langsam hin- und hergehen.

§. 122 desselben Regulativs:

Das Feilbieten von Gegenständen aller Art durch Schulkinder in öffentlichen Wirthschaften ist verboten.

Die Wirthe sind verpflichtet, Schulkinder, welche dem zuwiderhandeln, sofort aus ihren Wirthschaften wegzuweisen.

Um das Eindringen von gesundheitsschädlichen Ausdünstungen aus den Straßenhauptschleußen durch die Nebenschleußen in Küchen oder andere Räume von Privatwohnungen zu verhüten, ist es im allgemeinen gesundheitlichen, sowie im eigenen Interesse der Bewohner von Räumen mit solchen Ausgußbecken, welche mit den Straßenschleußen in directer Verbindung stehen, dringend geboten, daß alle Küchen- und sonstigen zum Schleußensystem führenden Ausgußbecken mit Wasserverschlüssen versehen werden, insoweit nicht letztere an den Nebenschleußen selbst bereits hergestellt sind.

Wir fordern deshalb die Herren Besitzer und Verwalter von solchen Grundstücken, bei denen in directer Verbindung mit dem Schleußensystem stehende Ausgußbecken ohne Wasserverschlüsse vorhanden sind, hierdurch auf, bis zum 1. April 1887 die fehlenden Wasserverschlüsse an den Ausgußbecken anbringen zu lassen.

Nach Ablauf dieser Frist wird Revision vorgenommen und gegen die Säumigen mit Zwangsmitteln eingeschritten werden.

Leipzig, den 11. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
V. 5542. Dr. Georgi. Wilisch, Aff.

Holz-Auction.

Freitag den 31. December c. sollen im Forstreviere **Connewitz** auf dem Holzschlage in Abth. 20/25 von Vormittags 9 Uhr an

ca. 1¼ **Haufen starker harter Abraum**
und
" 100 " **Schlagreißig (Langhaufen)**

unter den im Termine öffentlich aushängenden Bedingungen und gegen die übliche Anzahlung meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Zusammenkunft: auf dem Holzschlage an der **Connewitzer Linie,** unweit der **weißen Brücke.**

Leipzig, am 17. December 1886.

Des Raths Forst-Deputation.

Bekanntmachung.

Das für den am 25. Juni 1870 in **Dresden** geborenen Laufburschen Franz Josef Paul **Keßler** von uns im Jahre 1884 unter 1084 ausgestellte Arbeitsbuch ist verloren gegangen, und bitten wir, dasselbe im Auffindungsfalle anher, Obstmarkt Nr. 3, 2. Etage, Zimmer 115 (Stadthaus), abzuliefern.

Leipzig, den 15. December 1886.

Der Rath der Stadt Leipzig.
VI, 5758. Dr. Georgi. Reichel.

Thomasschule.

Anmeldungen für die Osteraufnahme werden Donnerstag, den 6., Sonnabend, den 8. und Montag, den 10. Januar 1887, Vormittags von 10—12 Uhr entgegengenommen. Es wird gebeten, das letzte Schulzeugniß vorzulegen.

Leipzig, am 17. December 1886.

Dr. Jungmann.

Bekanntmachung.

Nachdem Seiten des unterzeichneten Gemeinde-Rathes an Stelle der bisher giltigen Statuten der hiesigen Sparcasse vom 27. Februar 1860 immer Nachtrage eine neue, mit 1. Januar 1887 in Kraft tretende **Sparcassen-Ordnung** aufgestellt und vom Königl. Ministerium des Innern bestätigt worden ist, so wird dies mit dem Bemerken hierdurch öffentlich bekannt gegeben, daß diese Sparcassen-Ordnung im Geschäftslocale der hiesigen Sparcasse zur Einsicht bereit liegt, auch daselbst Druckexemplare davon in Empfang genommen werden können.

Liebertwolkwitz, den 1. December 1886.

Der Gemeinde-Rath.
Abler.

Weihnachts-Päckereiverkehr.

Während der Zeit vom 20. bis einschließlich 24. December tritt, aus Anlaß des gesteigerten Verkehrs, für Werth- und Packetsendungen die Schlußzeit bei den Postanstalten in Leipzig eine Stunde vor der für gewöhnlich als Schluß der Einlieferung für die Absendungs-Gelegenheiten festgesetzten Zeit ein.

Es wird ersucht, hierauf bei Einlieferung der Sendungen zur Post während der vorbezeichneten Tage angemessene Rücksicht zu nehmen.

Leipzig, 15. December 1886.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.
Walter.

Der Inhaber des abhanden gekommenen Sparcassen-Quittungsbuches Serie II Nr. 548 wird hierdurch aufgefordert, sich damit binnen drei Monaten und längstens am **22. März 1887** zur Nachweisung seines Rechtes, bez. zum Zweck der Rückgabe gegen Belohnung bei unterzeichneter Anstalt zu melden, widrigenfalls der Sparcassen-Ordnung gemäß dem angemeldeten Verlustträger, nach erfolgter Beeidigung seiner Anzeige, ein neues Buch ausgestellt und das alte für ungiltig erklärt werden wird.

Leipzig, den 17. December 1886.

Die Verwaltung des Leihhauses und der Sparcasse.

Nichtamtlicher Theil.

Der Conflict.

Nach den Beschlüssen der Militaircommission vom Donnerstag befindet sich der Reichstag mit dem Bundesrath in einem offenen, sehr schweren Conflict. Die Frage ist gegenwärtig nicht mehr die, ob die beantragte Erhöhung der Friedenspräsenzstärke des **Heeres** bewilligt werden soll oder nicht, sondern ob die siebenjährige Feststellung in eine dreijährige und bei Bildung neuer Heereskörper in eine einjährige umgewandelt werden soll. Die Oppositionsparteien haben die Vorlage, welche eine Erhöhung der Friedenspräsenz verlangt, für eine passende Gelegenheit erachtet, um das Budgetrecht des Reichstages in vollem Umfange zur Geltung zu bringen. Der Zeitpunct konnte nicht schlechter gewählt werden, als geschehen. Die Weltlage ist heute weit gespannter, als sie in den Jahren 1874 und 1880 war, in welchen bekanntlich die Präsenz des deutschen Heeres auf je sieben Jahre festgestellt wurde. Was damals bewilligt wurde, kann heute ebenso anstandslos zugestanden werden, und es ist uns schlechterdings unverständlich, warum gerade der Abgeordnete v. Stauffenberg, welcher sich um das Zustandekommen des ersten Septennats im Jahre 1874 ein so anerkanntes Verdienst erworben hat, zwölf Jahre später in der vordersten Reihe Derjenigen erscheinen konnte, welche die siebenjährige Feststellung in eine dreijährige resp. einjährige umwandeln wollen. Unsere Heereseinrichtungen vertragen solche Experimente nicht; die Sicherheit und Festigkeit des deutschen Reiches beruht in erster Linie auf dem festen Gefüge seines Wehrsystems; das deutsche Heer genießt im Auslande des Rufes der Unbesieglichkeit, den es sich durch unübertroffene Heldenthaten in zwei großen Kriegen erworben hat. Dieser Ruf leidet, wenn unsere Heereseinrichtungen unter den Einfluß der wechselnden parlamentarischen Mehrheit gestellt werden. Der Abgeordnete Windthorst, der heute laut seine Ueberzeugung ausspricht, daß der nächste Reichstag ebenso verständig und patriotisch sein werde wie der gegenwärtige und die Präsenz auf weitere drei Jahre bewilligen werde, würde der Erste sein, welcher diese Ueberzeugung zu Schanden machte, wenn inzwischen die kirchenpolitische Lage sich verändert hätte. Sein Streben ist also offenbar dahin gerichtet, eine stets gegen die verbündeten Regierungen verwendbare Waffe in der Hand zu haben, um auf sie in kirchenpolitischer Beziehung einen Druck auszuüben.

Die verbündeten Regierungen legen darauf Werth, daß die Heerespräsenz auf diejenige Höhe gebracht wird, welche dem deutschen Heere gestattet, mit denen der übrigen großen Militairmächte auch der Truppenzahl nach in die Schranken zu treten; aber weit größeren Werth legt die Kriegsleitung darauf, daß die bewährten Heereseinrichtungen unangetastet und gegen die Einflüsse des Parteigetriebes gesichert bleiben. Der beste Schutz gegen diese würde durch die dauernde Feststellung der Präsenz gewonnen, und es ist ja bekannt, welcher Lärm in der fortschrittlichen und ultramontanen Presse vor der Eröffnung des Reichstages über das sogenannte Aeternat erhoben wurde. Die Absicht, das Aeternat an die Stelle des Septennats zu setzen, scheint im Schooße der verbündeten Regierungen überhaupt nicht erwogen worden zu sein, und wenn es geschehen, so ist man bald davon zurückgekommen; man hielt an dem seit zwölf Jahren bestehenden Verfahren fest und begnügte sich damit, die Präsenz auf weitere sieben Jahre feststellen zu lassen. Das war ein durchaus richtiges und ehrliches Beginnen, und die Opposition des Reichstages, soweit sie nicht intransigent ist, hätte das anerkennen und danach ihre Haltung einrichten müssen. Statt dessen bekannte sich die deutschfreisinnige Partei zu dem Grundsatze do ut des, wie ihn das Centrum seit einer Reihe von Jahren zur Richtschnur erwählt hat. Die deutschfreisinnige Partei sagte: Gut, wenn die verbündeten Regierungen eine Erhöhung der Präsenzzahl für nöthig erachten, so stellen wir zur Bedingung der Gewährung, daß sie auf die Herabsetzung der Dauer der Feststellung von sieben auf drei Jahre eingehen. Das ist kein loyaler Standpunct, und zwar um so weniger, als dieses Geschäft zu einer Zeit abgeschlossen werden soll, wo die Gefahr eines großen Krieges in drohende Nähe gerückt ist.

Die Wortführer der Commission haben sich eifrig dagegen gewehrt, daß die zweite Lesung noch vor Weihnachten stattfinde, und sie haben es durchgesetzt, daß die Commission vertagt wurde, daß also die Entscheidung innerhalb der Commission bis nach Neujahr in der Schwebe bleibt. Der Kriegsminister drang auf sofortige Vornahme der zweiten Lesung, damit die verbündeten Regierungen zu der Entscheidung Stellung nehmen könnten, das heißt Beschluß darüber zu fassen, ob die Auflösung des Reichstages sogleich entschieden oder die Abstimmung im Plenum abgewartet werden sollte. Die Verschleppungstheorie hat den Sieg über die Bemühungen des Kriegsministers, eine sofortige Entscheidung herbeizuführen, davongetragen, aber hoffentlich nicht zum Schaden der Regierungsvorlage. Wenn nicht alle Zeichen trügen, so besteht eine tiefe Kluft zwischen den Anschauungen der Richter und Windthorst und einem großen Theile der Wähler des Centrums und der deutschfreisinnigen Partei. In dem Sinne parlamentarisch verrannt ist das Volk denn doch nicht,